

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 4. Dezember 2023
Kantonsratspräsidentin Schmutz Judith

M 1052 Motion Stutz Hans und Mit. über eine Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Der Regierungsrat beantragt Erheblicherklärung als Postulat.
Hans Stutz ist nicht mehr im Rat vertreten. Die Motion wurde von Samuel Zbinden übernommen. Samuel Zbinden ist mit der Erheblicherklärung als Postulat einverstanden. Inge Lichtsteiner-Achermann und Mario Bucher beantragen Ablehnung.

Samuel Zbinden: § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PoLG) lautet: «Bei Transporten ist die Fesselung immer erlaubt.» Wer also von der Polizei festgenommen und transportiert wird, darf ohne Angabe von Gründen gefesselt werden. Gefesselt zu werden stellt eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit dar. Wir müssen also sehr vorsichtig sein, wie wir mit diesem Instrument umgehen und wann es von der Polizei eingesetzt werden darf. Genau infolge dieser Vorsicht nennt das PoLG unter § 18 Absatz 1 Gründe, wann die Polizei eine Person fesseln darf, beispielsweise bei Verdacht auf Flucht oder bei Verdacht auf Gewaltausübung. Es leuchtet uns nicht ein, warum diese sinnvollerweise aufgelisteten Gründe unter Absatz 2 wieder aufgehoben werden und bei Transporten eine Fesselung auch ohne ausreichende Gründe erfolgen darf. Verstehen Sie mich nicht falsch: Es mag durchaus Gründe geben, weshalb Fesselungen bei Transporten besonders relevant sind, beispielsweise wenn eine Polizistin oder ein Polizist allein unterwegs ist, wie in der Stellungnahme der Regierung aufgeführt. In anderen Fällen, wenn von der Person keine Gefahr ausgeht, die Polizei zu zweit ist und keine Fluchtgefahr besteht, wäre eine Fesselung unverhältnismässig. Die Grüne Fraktion freut sich, dass die Regierung diesen Punkt aufnimmt und die unter Absatz 1 aufgeführten Kriterien in Zukunft auch bei Transporten anwenden will. Wir hätten es begrüsst, wenn diese Gesetzesänderung mittels einer Motion erfolgt wäre und nicht nur mittels eines Postulats. Der Fakt, dass die inhaltliche Änderung mit einer entsprechenden Weisung bereits jetzt umgesetzt werden soll, hat uns dazu bewogen, mit der Erheblicherklärung als Postulat einverstanden zu sein. Die Grüne Fraktion würde sich zudem darüber freuen, wenn diese Weisung der zuständigen Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) vorgelegt werden könnte.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Die Mitte-Fraktion lehnt sowohl die Erheblicherklärung als Motion wie auch als Postulat ab. Der Motionär fordert, dass bei Gefangenentransporten die gleichen Gründe für mögliche Sicherungsmassnahmen gelten wie bei Festnahmen. Die Regierung hat in ihrer Stellungnahme die entsprechenden Massnahmen aufgelistet. Wir sind der Meinung, dass diese Gesetzesänderung aus folgenden Gründen nicht nötig ist: Erstens: Während Festnahmen durch Patrouillen und somit zwei Mitarbeitende der Luzerner Polizei

durchgeführt werden, werden Gefangenentransporte mehrheitlich durch einzelne Mitarbeitende der Luzerner Polizei durchgeführt. Müsste in diesem Fall auf Fesselungen verzichtet werden, müsste jeder Transport, falls es die Gefahrenlage überhaupt zulässt, mit mindestens zwei Mitarbeitenden der Luzerner Polizei durchgeführt werden. Dies ist in der aktuellen Situation infolge des Fachkräftemangels und des Personalmangels bei der Luzerner Polizei überhaupt nicht vertretbar. Wir sind der Meinung, dass die personellen Ressourcen der Polizei effizienter und sinnvoller eingesetzt werden sollten. Zweitens: Der jetzige Gesetzeswortlaut ist bereits so formuliert, dass auf eine Fesselung verzichtet werden kann, wenn keine Selbstgefährdung, Fremdgefährdung oder Fluchtgefahr besteht. In diesem Sinn ist also keine weitere Gesetzesanpassung notwendig, auch wenn das Gesetz schon etwas älter ist. Drittens: Aus unserer Sicht würde eine Gesetzesanpassung noch mehr Diskussionen auslösen, ob eine Fesselung angebracht ist oder ob darauf verzichtet werden könnte. Die Mitarbeitenden der Luzerner Polizei wären gemäss Regierung stärker gefordert, den richtigen Entscheid zu fällen. Gefangenentransporte werden meistens durch Polizeiassistentinnen und -assistenten durchgeführt. Wir finden es nicht zielführend, im Gesetzestext eine unnötige Grauzone zu schaffen. Die Mitarbeitenden der Polizei legen in ihren Rapporten heute schon Rechenschaft ab über ihre Entscheide und Handlungen. Mit der geforderten Gesetzesanpassung würden noch ausführlichere Berichte notwendig, wiederum eine Massnahme, durch die Ressourcen gebunden werden. Aus diesen Gründen erachtet die Mitte-Fraktion die Erheblicherklärung als Motion wie auch als Postulat nicht als zielführend und erkennt in der Gesetzesanpassung keinen Mehrwert. Wir bitten Sie, unseren Ablehnungsantrag zu unterstützen und der Luzerner Polizei zu helfen, die personellen Ressourcen effizient und unbürokratisch einzusetzen.

Mario Bucher: Bei der Motion geht es hauptsächlich um die Fesselung durch die Polizei bei Transporten von Personen. Gemäss § 18 Absatz 1 des PolG dürfen Personen, die im Namen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften festgehalten werden, mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden, dass sie fliehen werden oder befreit werden sollen oder dass sie sich töten oder verletzen werden. Gemäss Absatz 2 der genannten Bestimmung ist die Fesselung bei Transporten «immer» erlaubt. Der Begriff «immer» bezieht sich ausschliesslich auf die eben genannten Gründe. Der Motionär wünscht, was also bereits erfüllt ist: eine Begründung für die Fesselung. Weiter empfindet der Motionär die Fesselung nach gängiger Praxis als eine willkürliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit wie auch eine Herabwürdigung und damit eine Verletzung der Menschenwürde. Die SVP-Fraktion richtet ihren Blickwinkel diesbezüglich ebenfalls auf den Menschen, nämlich auf unseren Polizisten und unsere Polizistin. Unsere Polizei leistet im Kanton enorm viel und dies den Möglichkeiten entsprechend enorm gut. Als Freund und Helfer ist es nicht die Aufgabe, Senioren über die Strasse zu begleiten. Die Polizei transportiert Personen auch nicht einfach aus Freundlichkeit. Jeder Mensch, der ohne Polizeiuniform in einem Fahrzeug der Polizei sitzt, tut dies aus einem Grund. Es ist nur richtig, dass sich unsere Polizei mithilfe einer Fesselung selbst schützen kann. Die Auswirkungen einer solchen Änderung nach Gusto des Motionärs wären, dass die Mitarbeitenden der Polizei stärker gefordert wären, die möglichen Gefahren einzuschätzen und den zur Gewährleistung der Sicherheit richtigen Entscheid zu treffen. Transportiert man eine Person mit einer Fesselung und es passiert etwas, klagt die Gegenseite die Begründung an, warum eine Fesselung erfolgt ist. Transportiert man eine Person ohne Fesselung und es passiert etwas, klagt die Gegenseite an, warum keine Fesselung erfolgt ist. Die Motion schafft einzig Unsicherheit. Die gängige Praxis ist zum Schutz unserer Polizei und soll nicht geändert werden. Die SVP-Fraktion steht für Sicherheit und dankt der Luzerner Polizei für ihre Arbeit.

Diese Menschen riskieren tagtäglich Kopf und Kragen für uns. Wir lehnen sowohl die Erheblicherklärung als Motion wie auch als Postulat ab.

Anja Meier: Die SP-Fraktion begrüsst es, dass die unter § 18 Absatz 1 aufgeführten Kriterien auch unter Absatz 2, dem Transport, Anwendung finden sollen. Die Mitarbeitenden der Polizei werden so stärker gefordert sein, die möglichen Gefahren einzuschätzen und den für die Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Entscheid zu treffen. Fakt ist, dass damit keine einzige Fesselung verunmöglicht wird. Die Polizei darf sich auch weiterhin selbst schützen. Die Polizistinnen und Polizisten werden einfach stärker angehalten, eine genaue Einschätzung vorzunehmen, ob eine Fesselung tatsächlich notwendig ist oder nicht. Die Tatsache, dass eine Polizistin oder ein Polizist allein unterwegs oder dass eine Polizeiassistentin oder ein -assistent involviert ist, kann als Argument für eine Fesselung gelten. In anderen Kantonen scheinen entsprechende Regelungen ebenfalls gut zu funktionieren. Deshalb appelliert die SP-Fraktion daran, diesbezüglich nicht unnötig Angst zu haben. Wir sind überzeugt, dass eine erhöhte Sorgfaltspflicht besser und verantwortungsvoller ist als ein Blankocheck, wie ihn die jetzige Formulierung von Absatz 2 aktuell darstellt. Aus unserer Sicht geht es auch um eine gewisse Sensibilisierung der Polizei als Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols. Eine detaillierte Auflistung solcher Kriterien stellt sicher, dass sowohl die Polizei als auch die Transportierten wissen, unter welchen Umständen eine Fesselung zulässig ist. Dadurch wird die Rechtssicherheit gefördert und das Risiko von unverhältnismässigen Eingriffen in die Freiheitsrechte minimiert. Klare Kriterien schränken den Einsatz solcher Massnahmen auf erforderliche Situationen ein und tragen zu einer Balance zwischen der Sicherheit und dem Grundrecht der Transportierten bei. Wir unterstützen den Vorschlag der Regierung, das Anliegen bei der nächsten Revision des PolG aufzunehmen. Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass in der Zwischenzeit entsprechende Weisungen erlassen werden. Die SP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung als Postulat zu.

Philipp Bucher: Die FDP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung als Postulat zu. In seiner Stellungnahme zeigt der Regierungsrat auf, mit welchen Begründungen die Fesselung von Personen erlaubt ist. In erster Linie dient das Fesseln der Sicherung einerseits gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Luzerner Polizei, aber auch gegenüber den betroffenen Personen selbst. Die Begründungen sind ausreichend dargestellt und nachvollziehbar. Mit der Schlussfolgerung des Motionärs, dass die gültige Bestimmung eine ausufernde Ermächtigungsklausel darstellt, wird den Angehörigen der Luzerner Polizei unterstellt, dass sie Massnahmen willkürlich anwenden würden. Diese Unterstellung weist die FDP-Fraktion entschieden zurück. Die Polizistinnen und Polizisten leisten eine sehr gute Arbeit und wenden die zur Verfügung stehenden Mittel unter Abwägung der verschiedenen Interessen und in Anbetracht der jeweiligen Situation entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen an. Zudem bedeutet die Bestimmung in § 18 Absatz 2 des PolG, dass die Fesselung immer erlaubt sei, in keiner Weise, dass diese geboten oder zwingend ist. Mit der Neuformulierung wird diese Fesselung aber auch nicht untersagt oder verboten. In diesem Sinn lehnen wir beide Ablehnungsanträge ab. Wir können es unterstützen, dass die Gründe für eine Fesselung von Personen bei Transporten im Rahmen einer nächsten Revision des Gesetzes geprüft werden soll. Aber eine Gesetzesrevision nur für die Anpassung einer einzelnen Bestimmung ist übertrieben. Das Anliegen wurde jedoch erkannt und mit dem Mittel einer internen Weisung umgesetzt. Somit zeigt die Regierung, dass sie im öffentlichen Interesse und verhältnismässig handelt. So sollte Politik sein.

Ursula Berset: Die GLP-Fraktion unterstützt das Anliegen von Hans Stutz. Wir sind der Ansicht, dass bei Interventionen der Polizei die Verhältnismässigkeit unbedingt eingehalten werden muss. § 18 Absatz 2 des PolG stammt aus der letzten Revision im Jahr 1997. Seither

hat sich im Polizeialltag vieles verändert, insbesondere auch bei der Organisation der Polizeieinsätze, die mit Transporten verbunden sind. Dieser Absatz 2 ist aus unserer Sicht in dieser Absolutheit heute nicht mehr zeitgemäss. Im Gegensatz zur Mitte-Fraktion sind wir der Ansicht, dass eine öffentliche Diskussion über die Verhältnismässigkeit von Polizeieinsätzen sinnvoll ist, weil sie für eine transparente und zeitgemässe Weiterentwicklung der Polizeiarbeit wichtig ist. Wir finden die Präzisierung dieses Absatzes 2 wichtig, nämlich im Sinn einer Klarstellung und nicht, weil wir den Polizistinnen und Polizisten etwas unterstellen wollen. Im Sinn einer raschen und zielgerichteten Umsetzung unterstützen wir den Vorschlag des Regierungsrates, dass dieser Passus bei einer nächsten Gesetzesrevision überarbeitet werden soll und bis dahin die neue Praxis mit einer internen Weisung entsprechend verankert wird. Das Auslösen einer Gesetzesrevision nur für diesen Paragraphen allein ist aus unserer Sicht nicht nötig. Wir unterstützen deshalb die Erheblicherklärung als Postulat.

Melissa Frey-Ruckli: Als Polizistin mit bald 15 Dienstjahren möchte ich erklären, weshalb ich die Motion ablehne. Als Polizistinnen und Polizisten im Dienst tragen wir die Verantwortung für jede unserer Handlungen. Wir müssen alle klar begründen. Wir müssen jeden Transport verantworten und die Selbstgefährdung, die Fremdgefährdung sowie die Fluchtgefahr verhindern. Mit der jetzigen Formulierung dieses Paragraphen ist dies immer möglich. Wenn wir es verantworten können, eine Person nicht zu fesseln, tun wir dies heute schon.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Ich habe mir von der Luzerner Polizei die Auswirkungen dieser Änderungen erklären lassen. Die Polizei hat diese Änderungen selbst vorgeschlagen, und ich habe diese so aufgenommen. Die Regierung ist diesem Vorschlag gefolgt. Ich habe mir von der Polizei versichern lassen, dass die Anpassungen nicht zu einem bürokratischen Aufwand führen, wie es in einigen Voten ausgeführt wurde. Mir wurde gesagt, dass keine speziellen Rapporte notwendig seien; ich vertraue diesbezüglich auf die Informationen, die ich von der Polizei erhalten habe. Wie von Melissa Frey-Ruckli ausgeführt, nehmen die Polizistinnen und Polizisten diese Einschätzung jetzt schon wahr, und wenn möglich wird auf eine Fesselung verzichtet. Ich habe mir versichern lassen, dass es sich um eine zeitgemässe Anpassung handelt, denn das Gesetz ist 25-jährig. Eine solche Anpassung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Totalrevision. In den letzten zehn Jahren gab es zehn Teilrevisionen, sieben des Haupterlasses und drei von Nebenerlassen. Wir passen das PolG also alle zwei bis drei Jahre an, weil es sich um ein dynamisches Umfeld mit vielen technischen Neuerungen handelt. Wir haben zudem einen Rechtsvergleich mit anderen Kantonen durchgeführt. Die Kantone Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich erlauben keine generelle Fesselung bei Transporten, sondern die festgeschriebenen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Der entsprechende Passus in unserem PolG ist 25-jährig und nicht mehr zeitgemäss. Die Anpassung verursacht keinen bürokratischen Aufwand. Es ist eine Anpassung an die Realität und daran, wie die Polizei heute schon handelt. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Teilrevision der richtige Weg ist. Uns liegen bereits zwei weitere Punkte vor, die angepasst werden sollen, und wir sammeln weitere, bis wir genügend für eine Teilrevision haben. Da uns auf diese Weise auch kein Zusatzaufwand entsteht, bitte ich Sie, der Erheblicherklärung als Postulat zuzustimmen. So können wir prüfen, ob die Anpassung tatsächlich vorgenommen werden soll.

Der Rat lehnt die Erheblicherklärung als Postulat mit 58 zu 53 Stimmen ab.